

ZBK – Zukunft Bad König e.V.

Stadtverordnetenfraktion

Vorsitzender: Martin Schlingmann, Am Kalkofen 20, 64732 Bad König



Bad König, den 8.11.2018

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Thomas Seifert

c/o Rathaus Bad König

Schloßplatz 3

64732 Bad König

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion der ZBK in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König bittet Sie hiermit folgenden Antrag auf die Tagesordnung in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König möge beschließen:

- 1. Der Magistrat wird aufgefordert zu überprüfen, ob die Mitglieder der städtischen Gremien (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) sowie die städtischen Bediensteten ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gegenüber der Stadt ordnungsgemäß nachgekommen sind. Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Ergebnisse dieser Überprüfung in nichtöffentlicher Sitzung zu unterrichten.**
- 2. Der Magistrat wird aufgefordert zu überprüfen und der Stadtverordnetenversammlung gegenüber zu bestätigen, dass alle Steuer-, Abgaben- und Beitragspflichtigen zu den von ihnen zu entrichteten Steuern, Abgaben und Beiträgen herangezogen worden sind und regelmäßig entsprechende Bescheide erhalten haben.**

Begründung:

Anlass für diesen Antrag ist die folgende Feststellung des Revisionsamts des Odenwaldkreises in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Bad König:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen muss jedoch in sehr vielen Fällen festgestellt werden, dass Mahnungen und Beitreibungen stark verspätet erfolgt sind, Vollstreckungen nicht weitergeleitet wurden

und auch sonst keine Maßnahmen zur Realisierung ergriffen wurden. **Es wird hier tatsächlich der Anschein erweckt, als wären diese Fälle - aus welchen Gründen auch immer - unvollständig bearbeitet abgelegt worden.** Somit kann in solchen Fällen nach Auffassung des Revisionsamtes nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um sogenannte nicht von der Stadt verschuldete Uneinbringlichkeiten handelt.

Vor diesem Hintergrund sollte zumindest ausgeschlossen werden können, dass Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und Verwaltungsmitarbeiter, die Steuern, Beiträge und Abgaben nicht ordnungsgemäß und fristgerecht gezahlt haben, von einem zumindest für zurückliegende Jahre nachweislich nicht funktionierenden Forderungsmanagement profitiert und sich ungerechtfertigte finanzielle Vorteile verschafft haben. Die beantragte Überprüfung dient der Aufklärung dieses Sachverhalts.

Einen entsprechenden Zweck verfolgt auch die zweite Anfrage. Die Vollständigkeit der Erfassung von Steuer-, Abgaben- und Beitragspflichtigen sowie der entsprechenden Bescheiderteilung stellt in funktionierenden Verwaltungen eine Selbstverständlichkeit dar und sollte deshalb auch in Bad König bestätigt werden können.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der mit dem Antrag begehrten Auskünfte ist § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGO. Danach erfolgt die Überwachung der Verwaltung der Gemeinde durch die Gemeindevertretung insbesondere durch Ausübung des Fragerechts in den Sitzungen der Gemeindevertretung und durch schriftliche Anfragen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter zu beantworten. Diesem Auskunftsanspruch stehen weder datenschutzrechtliche Regelungen noch das Steuergeheimnis entgegen (Hessischer VGH, Beschluss vom 15.12.2014 - 8 A 1416/13.Z).

Denn auch Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 24 HGO. Die Verletzung derselben kann mit einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a HGO geahndet werden. Bereits aus diesen Gründen dürfen die den Stadtverordneten zustehenden Kontrollrechte nach § 50 Abs. 2 HGO nicht unter Berufung auf steuerrechtliche Aspekte verkürzt werden.

Dem grundsätzlich berechtigten Interesse eines Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung der entsprechenden Daten vermag schließlich dadurch Rechnung getragen zu werden, dass entsprechende Auskünfte in einer nicht öffentlichen Sitzung gegeben werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Geheimhaltung unterliegende Vorgänge nur in dem zur Kontrolle erforderlichen Umfang herangezogen werden (vgl. Schneider/ Dreßler, HGO, Stand: April 2014,

§ 50, Erl. 3, S. 11; Bennemann, in: Kommunalverfassungsrecht Hessen, Bd. I, Stand: Nov. 2014, HGO, § 50, Rdnr. 113).

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schlingmann, Fraktionsvorsitzender